

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 119/2022
vom 27. Oktober 2022**

**Kurzarbeitergeld:
Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld
im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben hatten wir Sie darüber informiert, dass die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestanteils der vom Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten auf 10 % und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert sind und die Kurzarbeit in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auch wieder für die Zeitarbeit geöffnet ist.

Zusätzlich wurde am 25. Oktober 2022 das Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Damit erhält die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 Verordnungsermächtigungen zur Schaffung folgender Erleichterungen:

- Vereinfachte Zugangsvoraussetzungen (auf 10 % reduzierter Mindestanteil der vom Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitguthaben, Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub);
- Vollständige oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- Ermöglichung der Anzeige der Kurzarbeit erst im Folgemonat;
- Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung;
- Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit;

Darüber hinaus besteht nach § 109 Abs. 4 SGB III für die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate. Diese Verordnungsermächtigung ist nicht befristet. Die bisher daneben bestehende Verordnungsermächtigung für das Bundesarbeitsministerium entfällt.

Durch diese Verordnungsermächtigungen ist die Bundesregierung aktuell umfassend und schnell in der Lage, den Kurzarbeitergeldbezug zu erleichtern. **Ob und wann die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen tatsächlich Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht bekannt.**

Zur besseren Übersicht hat unternehmer nrw die seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage